

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RS ETechnik GbR**  
**gültig ab 01.11.2021**

**I. Anwendungsbereich**

1. Alle vertraglichen Vereinbarungen mit der Firma RS ETechnik GbR, Schlesierstraße 10, 92665 Altstadt/WN (im Folgenden: „RS ETECHNIK GBR“) und damit zusammenhängende Leistungen und Lieferungen werden ausschließlich anhand der nachstehenden Bedingungen durchgeführt, wenn nicht ausnahmsweise eine abweichende Individualvereinbarung geschlossen wurde.

Ohne, dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf oder ein entsprechender Hinweis gegeben wird, entfalten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für sämtliche weiteren Aufträge zwischen RS ETECHNIK GBR und einem Auftraggeber, egal in welchem Bereich Geltung. Dies gilt für sämtliche Geschäfte, losgelöst, in welchen exakten Bereichen diese mit RS ETECHNIK GBR abgeschlossen werden.

2. RS ETECHNIK GBR akzeptiert ausdrücklich keinerlei Geschäftsbedingungen seiner Vertragspartner. Sollte also ein Vertragspartner bei Auftragserteilung auf eigene AGB verweisen, gelten trotzdem die AGB von RS ETECHNIK GBR. Sobald Leistungen von RS ETECHNIK GBR nach Erhalt einer Auftragsbestätigung mit Verweis auf AGB eines Geschäftspartners angenommen werden, ohne dass diesbezüglich ein Widerspruch erfolgt, so gelten dennoch die AGB von RS ETECHNIK GBR. Die Vertragsbedingungen eines Vertragspartners werden auch nicht Vertragsbestandteil, wenn RS ETECHNIK GBR nach Hinweis darauf einen Vertrag durchführt oder annimmt.
3. Soweit abweichend von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Vereinbarungen getroffen werden, muss dies schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer sofortigen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen einer abgeschlossenen Vereinbarung. Gleiches gilt, wenn man übereinstimmend vom Schriftformerfordernis abweicht.
4. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, mit Verbrauchern insoweit, als sie auf Verbraucher anwendbar sind.

**II. Angebote, Unterlagen**

1. Angebote von RS ETECHNIK GBR sind immer freibleibend und unverbindlich. Sofern nicht separat im Angebot erwähnt, gelten Angebote längstens für vier Wochen. Ungeachtet dessen besteht aber eine Verpflichtung von RS ETECHNIK GBR zur Lieferung nur dann, wenn eine ausdrückliche Auftragsbestätigung abgegeben wurde. RS ETECHNIK GBR behält sich jederzeitige Abänderung eines Angebots vor, insbesondere dann, wenn abweichend vom Tag der Angebotserstellung kalkulierte Einkaufspreise und Materialpreise sowie durch Dritte beizustellendes Material sich im Preis um mehr als 3 % verändert.  
RS ETECHNIK GBR garantiert keine Verfügbarkeit von im Angebot beschriebenen Materialien. Eine Bindung besteht frühestens ab Versendung einer separaten Auf-

tragsbestätigung. Wenn danach mangelnde Verfügbarkeit von Materialien nachgewiesen wird, ist RS ETECHNIK GBR an sein Angebot nicht weiter gebunden.

2. Für den Fall, dass im Rahmen von Angeboten, die Abrechnung nach Stunden bzw. das Material nach Aufwand vorgesehen ist, dann handelt es sich bei dem Angebot um ein Einheitspreisangebot mit der Konsequenz, dass die Abrechnung nach tatsächlich erbrachter Zeit und nach tatsächlich verbrauchten Material erfolgt. Sofern ausgehend von einem Angebot bezogen auf die durchzuführende Leistung Weiterungen vorgenommen werden, so sind auch die zusätzlichen Leistungen in gleicher Art und Weise abzurechnen, wie dies im Angebot vorgesehen war, sofern nicht RS ETECHNIK GBR bei der Erweiterung des Auftrags ausdrücklich widerspricht und hinsichtlich der Erweiterung ein separates Angebot vorliegt. Dieses Recht behält sich RS ETECHNIK GBR ausdrücklich vor.
3. Ausschließlich wenn im Angebot ausdrücklich Verbindlichkeit hinsichtlich einer Lieferung erklärt wird, greift Beschaffenheitsgarantie. Andernfalls gelten für alle technischen Daten, Werkstoffangaben und ähnliches die branchenüblichen Nährungswerte. Sofern RS ETECHNIK GBR die Verbindung mehrerer Teile als Einheit bestätigt, so gilt ein Liefergegenstand als einheitlich geschuldet, soweit dies im Vertragsschluss so niedergelegt ist.
4. Soweit RS ETECHNIK GBR im Rahmen von Vertragsverhandlungen dem Auftraggeber Unterlagen zur Verfügung stellt, bleiben diese Eigentum von RS ETECHNIK GBR und dürfen gegenüber potentiellen anderen Vertragspartnern ohne schriftliche Zustimmung von RS ETECHNIK GBR nicht offen gelegt werden. Soweit es nicht zum Vertragsschluss kommt, sind die Unterlagen vollumfänglich zurückzugeben. Auf Anforderung von RS ETECHNIK GBR ist zu bestätigen, dass es keine Vervielfältigungen der Unterlagen gibt. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich RS ETECHNIK GBR seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von RS ETECHNIK GBR Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Aufforderung unverzüglich an RS ETECHNIK GBR zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
5. RS ETECHNIK GBR ist befugt, nach eigenem Ermessen technische Abweichungen zu Vorgaben im Angebot vorzunehmen. Dies gilt sowohl für eine Änderung im Bereich des Materials und auch der Durchführung soweit dadurch eine technische Gleichwertigkeit gegeben ist.
6. An Software und hinsichtlich etwaiger Programmierung behält sich RS ETECHNIK GBR soweit möglich umfassende Rechte vor. Eine Sicherungskopie von etwaigen von RS ETECHNIK GBR hinausgegebenen und erstellten Dateien darf ohne Zustimmung von RS ETECHNIK GBR nicht erstellt werden.
7. Sofern der Vertragspartner im Rahmen einer Bestellung Angaben oder Vorgaben macht, so ist RS ETECHNIK GBR nicht verpflichtet, diese Vorgaben auf Richtigkeit zu überprüfen. RS ETECHNIK GBR übernimmt insoweit keine Garantien im Rahmen der Angebotserstellung und der Auftragsdurchführung.

### III. Auftragserteilung

1. Ein Vertragsschluss kommt ausschließlich mit einer schriftlichen Bestätigung durch RS ETECHNIK GBR zustande.  
Maßgeblich für den Auftrag ist der Inhalt der Auftragsbestätigung. Diese hat der Auftraggeber unverzüglich zu überprüfen. Er hat schriftlich gegenüber RS ETECHNIK GBR Rüge auszusprechen, wenn aus seiner Sicht die Auftragsbestätigung vom Angebot abweicht. Ansonsten ist der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande gekommen ist ein jeweiliger (Zusatz-)Auftrag auch mit Unterzeichnung von Regieberichten durch den Kunden. Mündliche Nebenabreden gelten nur mit schriftlicher Bestätigung. Mitarbeiter von RS ETECHNIK GBR dürfen ihrerseits keine Vereinbarungen treffen.
2. Grundsätzlich führt RS ETECHNIK GBR erteilte Aufträge selbst durch. RS ETECHNIK GBR hat aber das Recht, nach seiner Wahl Vertragspartner beizuziehen, Subunternehmer zu beauftragen oder Aufträge weiterzugeben.
3. Vertragspartner von RS ETECHNIK GBR sind nicht berechtigt, Aufträge oder Teile davon an Dritte zu übertragen und an diese abzutreten, sofern sich der Auftraggeber dieses Recht nicht vor Vertragsschluss vorbehalten hat oder RS ETECHNIK GBR danach eine Genehmigung schriftlich erteilt hat.
4. Wird eine nicht vorgesehene Leistung zusätzlich beauftragt, besteht Anspruch auf zusätzliche Vergütung und RS ETECHNIK GBR hat auch Anspruch auf eine entsprechende terminliche Anpassung sowie schriftliche Bestätigung der Zusatzleistung und damit einhergehender Vergütung.

### IV. Liefer-/Leistungsbedingungen, Gefahrübergang, Montagebedingungen, Abnahme

1. Liefer-Leistungszeiten von RS ETECHNIK GBR sind, sofern nicht ein schriftlicher Fixtermin vereinbart wurde, unverbindlich. Beginn der Lieferzeit ist die vollumfängliche technische und kaufmännische Klärung. Die avisierte Liefer-/Leistungszeit beginnt mit Auftragsbestätigung und setzt voraus, dass der Auftraggeber seinerseits vollumfänglich sämtliche Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis einhält, inkl. etwaiger Zahlungsverpflichtungen, sofern Teilzahlungen oder Abschläge/Vorkasse vereinbart sind.
2. Wenn der Auftraggeber Änderungen vornimmt oder Verzögerung durch mangelhafte Beistellung benötigter Unterlagen oder Genehmigungen bzw. der Zustand einer Baustelle bzw. fehlende Vorarbeiten existieren besteht, so beginnt die Liefer-/Leistungszeit mit Datum der Änderung bzw. Beibringung der Unterlagen neu zu laufen. Auch der Preis ändert sich dann unter Berücksichtigung von etwaigen Mehraufwand entsprechend der im Angebot gemachten Preise. RS ETECHNIK GBR ist im Zweifel berechtigt, bei erheblichen Mehraufwand die Arbeit zu verweigern bis eine neue Vereinbarung hinsichtlich der Vergütung getroffen ist.
3. RS ETECHNIK GBR haftet nicht für Liefer-/Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt oder ähnlicher nicht zu vertretender oder nicht vorhersehbarer Ereignissen, wie beispielsweise Arbeitskampf, Verweigerung behördlicher Genehmigungen etc. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung. Dies gilt auch, wenn Materialien Dritter benötigt werden und ein Lieferant RS ETECHNIK GBR nicht

in vorgesehener Art und Weise beliefert.

4. RS ETECHNIK GBR haftet nicht in Fällen der verspäteten Lieferung bzw. Nichteinhaltung der Leistungen eines Vertrages, auch nicht nach Ablauf einer gesetzten Frist gegenüber eigenen Lieferanten. Eine Haftung besteht grundsätzlich auch in diesem Fall nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Eine Beweislast greift hier nicht.
5. Teillieferungen/Teilleistungen und Vorablieferungen/Vorableistungen können von RS ETECHNIK GBR nach eigenem Ermessen durchgeführt werden. Wenn nach Teillieferungen/Teilleistungen und Vorablieferungen/Vorableistungen die Restleistung aus einem Grund nicht erfolgen kann, der nicht in der Sphäre von RS ETECHNIK GBR liegt, so ist der Kunde gleichwohl zur Zahlung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass die erbrachte Teillieferung/Teilleistung für ihn keinen Wert hat, der eine Zahlung begründet.
6. Wenn RS ETECHNIK GBR seinerseits Lieferfristen einhält und ein Annahmeverzug des Kunden vorliegt, so ist RS ETECHNIK GBR berechtigt, die zu liefernde Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Einlagerung kann bei RS ETECHNIK GBR selbst oder bei einem fremden Dritten erfolgen. Sofern die angezeigte Lieferbereitschaft um mehr als 14 Tage überschritten ist, ist RS ETECHNIK GBR berechtigt, Aufwendungen in nachgewiesener Höhe ersetzt zu verlangen. Ohne Nachweis von pro angefangenen Monat der Einlagerung 1 % des Warenwerts höchstens jedoch in Summe 5 % des gesamten Warenwerts verlangen. Der Kunde hat das Recht, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.
7. Bei Liefer-/Leistungsverzögerungen im Verantwortungsbereich von RS ETECHNIK GBR kann Schadenersatz nur in tatsächlicher Höhe verlangt werden. Wenn ein höherer Schaden nicht nachgewiesen wird, kann Schadenersatz allenfalls in Höhe eines halben Prozents des Warenwerts je vollendeter Woche der Verspätung, allerhöchstens 5 % des Werts des Gesamtauftrags des Schadenersatz verlangt werden.
8. Lieferungen erfolgen, sofern nicht abweichend eine Vereinbarung, z. B. Leistungen von Montagen vor Ort getroffen ist, ab Standort RS ETECHNIK GBR bzw. Lieferant auf Kosten und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch, wenn RS ETECHNIK GBR durch eigenes Personal oder selbst ausliefert. Immer, wenn an eine Transportperson Übergabe erfolgt, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. RS ETECHNIK GBR ist berechtigt, nach billigem Ermessen die Versandart zu wählen. Ansprüche des Auftraggebers auf eine bestimmte Versandart bestehen nur, wenn er Vorgaben gemacht hat oder nachweist, dass RS ETECHNIK GBR nach billigem Ermessen den Transport durchgeführt oder beauftragt hat.
9. Bei einer Lieferung, die keine Montage beinhaltet bzw. in welcher RS ETECHNIK GBR das Produkt nicht beim Kunden installiert, geht die Gefahr hinsichtlich des Liefergegenstands mit Übergabe des Produkts an den Kunden, die Transportperson, spätestens aber mit Verlassen des Standorts RS ETECHNIK GBR/Lieferant auf den Besteller über. Wenn der Auftraggeber/Besteller hinsichtlich der Ware im Annahmeverzug ist, geht die Gefahr dann über, wenn RS ETECHNIK GBR Versandbereitschaft angezeigt hat. Dies gilt auch, wenn der Annahmeverzug erst nach angezeigter Versandbereitschaft eintritt.  
Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden wird die Ware in besonderer Art und Weise verpackt, ansonsten handelsüblich und ggf. auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird die Sendung versichert. Hier ist individuell dahingehend Klärung vorzunehmen, ob Versicherung gegen Bruch, Transport- oder Feuerschäden erfolgt.

10. Bei Lieferung mit Installation oder Montage beim Kunden, geht die Gefahr bezüglich des Liefergegenstands am Tag der Übernahme im Betrieb des Kunden über.
11. Der Auftraggeber hat die Ware, die angeliefert wird entgegenzunehmen. Dies gilt auch, wenn hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigende Mängel vorliegen. Die Lieferung ist unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und etwaige Mängel zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen sind stets schriftlich und unter genauer Angabe der Gründe unverzüglich zu rügen.
12. Sofern im Vertrag eine Abnahme der einzelnen Leistung vereinbart wurde, so gilt die Lieferung als abgenommen, wenn nach Überprüfung Vertragskonformität festgestellt werden kann.  
Eine Abnahme darf nicht wegen geringfügiger Mängel verweigert werden, insbesondere nicht, wenn die Verwendung der Lieferung möglich ist. RS ETECHNIK GBR wird solche Mängel auf Anfordern beheben.  
Sofern eine Abnahme im Vertrag vereinbart ist, bevor der Kunde die Ware verwendet, so gilt spätestens mit Verwendung der Ware die Abnahme als erfolgt. Eine Abnahme muss unverzüglich durchgeführt werden. Ansonsten gilt die Ware nach Ablauf von einer Woche nach erfolgter Lieferung als abgenommen, sofern nicht die Abnahme aus Gründen scheitert, die in der Sphäre von RS ETECHNIK GBR liegen. Bei Vereinbarung einer Abnahme erfolgt Gefahrenübergang nicht nach werksvertraglichen Gesichtspunkten, sondern in diesem Fall anhand der Vereinbarung zum Gefahrenübergang nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
13. Für alle Montagearbeiten gilt das BGB bzw. wenn schriftlich vereinbart, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen.  
  
Die Abnahme der erbrachten Leistungen richtet sich nach BGB bzw. wenn schriftlich vereinbart, nach § 12 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).

#### **V. Preise, Vergütung, Fälligkeit, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung**

1. Sämtliche Preise gelten als Nettopreise, zahlbar in Euro, ohne gesetzliche Umsatzsteuer, Verpackung und Versand, sofort nach Rechnungstellung. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn vorher schriftlich vereinbart.
2. Verpackungs- und Verladungskosten sowie Kosten der Rücknahme einer Verpackung werden gesondert berechnet. Versandkosten werden separat berechnet, sofern der Kunde eine Versendung wünscht. Hinsichtlich der Auswahl und Art der Versendung wird auf den Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen. Festpreise gelten nur, wenn sie als Preisfest zugesagt sind, ansonsten gelten für alle Arbeiten Einheitspreise als vereinbart.
3. Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU hat der Kunde zum Nachweis von der Befreiung von der Umsatzsteuer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem im Vertrag vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen vollständigen Mitteilung behält sich RS ETECHNIK GBR die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.

4. Rechnungen sind innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist ohne Abzug an RS ETECHNIK GBR zu bezahlen. Die Gefahr und Kosten des Zahlungsvorgangs hat der Auftraggeber. Skontoabzug ist nur erlaubt, wenn in der Rechnung ausgewiesen und ausschließlich wenn Zahlung innerhalb der Skontofrist erfolgt.
5. Kommt der Besteller seiner Verpflichtung zur Zahlung in Verzug, so ist RS ETECHNIK GBR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über den Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten darüber hinaus.

Sofern ein Zahlungsziel auch hinsichtlich einer Abschlagszahlung überschritten ist, hat RS ETECHNIK GBR das Recht, sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Rechnung zur Zahlung fällig zu stellen. Außerdem hat RS ETECHNIK GBR das Recht weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheit (Vertragserfüllungsbürgschaft) abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere, wenn RS ETECHNIK GBR bekannt wird, dass nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden eingetreten ist. Durchführung weiterer Tätigkeit ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geschuldet.

6. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn ein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist, unbestritten ist oder von RS ETECHNIK GBR anerkannt wird. Eine Abtretung bestehender Ansprüche gegen RS ETECHNIK GBR ist nur möglich, wenn RS ETECHNIK GBR zuvor schriftlich Zustimmung diesbezüglich erteilt hat.

## **VI. Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde/Besteller unterstützt RS ETECHNIK GBR bei der Auftragsdurchführung soweit möglich und zumutbar. Er hat insofern alle notwendigen und nützlichen Informationen und Unterlagen, Daten, Komponenten, ggf. bereitzustellende Teile, Software zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde versichert, dass er im Rahmen eines Auftrags berechtigt ist entsprechend geeignetes Material beizustellen. Er versichert auch, dass er keine Rechte Dritter hinsichtlich eines geistigen Eigentums verletzt bzw. er versichert auch, dass nicht durch den an RS ETECHNIK GBR erteilten Auftrag Rechte verletzt werden. Für beigestelltes Material wird soweit als möglich keine Garantie und Gewährleistung übernommen. Das beigestellte Material muss nicht eingesetzt werden, soweit damit Mehrarbeit und ggf. Nachbesserungsaufwand einhergeht.
3. Sofern Daten auch zur Angebotserstellung elektronisch zur Verfügung gestellt werden, so muss dies so sein, dass Verwendbarkeit gegeben ist und keine Beeinträchtigung der Systeme von RS ETECHNIK GBR damit einhergeht.
4. Wenn Material nicht in gehöriger Form zur Verfügung gestellt wird, ist entsprechender Mehraufwand bei RS ETECHNIK GBR zu vergüten.
5. Wenn beigestelltes Material oder Unterlagen/Pläne, Zeichnungen, Software und dgl. dazu führen, dass der Auftrag nicht in gehöriger Art und Weise erfüllt werden kann, hat diesbezüglich RS ETECHNIK GBR keine Verantwortung und keine Haftung.

6. RS ETECHNIK GBR weist ausdrücklich darauf hin, dass keinerlei Verantwortung und Haftung für beigestellte Daten und daraus resultierenden Fertigungsfehlern übernommen wird. Dies gilt nicht, wenn Sondervereinbarungen getroffen werden bzw. durch RS ETECHNIK GBR im Rahmen der beigebrachten Daten Anpassungen und Änderungen vorgenommen werden.  
Zu Preisänderungen, die sich dadurch ergeben, dass überlassene Daten von der Datengrundlage im Angebot abweichen, sind möglich.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von RS ETECHNIK GBR. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verwenden und zu veräußern. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und Ansprüche gegen seine Kunden schon jetzt mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Ware an RS ETECHNIK GBR ab.
2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seiner Verpflichtung aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann RS ETECHNIK GBR den Liefergegenstand herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist den Liefergegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses bestmöglich verwerten. Verlangt RS ETECHNIK GBR Herausgabe der gelieferten Ware ist der Besteller unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich an RS ETECHNIK GBR herauszugeben. Sämtliche der Kosten der Rücknahme oder Verwertung des Liefergegenstands trägt der Kunde. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen der von RS ETECHNIK GBR gelieferten Ware, hat der Kunde RS ETECHNIK GBR sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts Hinweis zu erteilen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung der gelieferten Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
3. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Wert der Lieferung zu versichern. Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf seine Kosten zu tragen.
4. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den

Auftragnehmer, auch an Dritte.

### VIII. Gewährleistung/Haftung für Sachmängel

1. Der Auftraggeber hat von RS ETECHNIK GBR gelieferte Waren unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von fünf Arbeitstagen gegenüber RS ETECHNIK GBR schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung.
2. Mängel, die an von RS ETECHNIK GBR gelieferten Waren innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 15 Monate nach Gefahrenübergang angezeigt werden, bessert RS ETECHNIK GBR nach eigener Wahl nach oder liefert Ersatz. Dazu hat er auch nach wiederholter erfolgloser Nachbesserung das Recht. Die Nachbesserung hat in angemessener Frist zu erfolgen.
3. Nur wenn eine Mangelbehebung nicht in angemessener Frist erfolgen kann, hat der Auftraggeber Rücktrittsrechte aus dem Kaufvertrag bzw. kann Minderung verlangen.
4. Die Nachbesserung von Mängel erfolgt dann auf Kosten von RS ETECHNIK GBR und zwar inkl. etwaiger Materialnachlieferungen, wenn sich hinsichtlich der Nachbesserung Berechtigung herausstellt. RS ETECHNIK GBR übernimmt sämtliche Kosten aber nur soweit, wie sich Nachbesserung als nachweisbar ansehen lässt. Sofern Nachbesserung durch Dritte im Rahmen einer Ersatzvornahme erfolgt, so übernimmt RS ETECHNIK GBR lediglich die objektiv erforderlichen Kosten. Diese müssen von demjenigen, der die Ersatzvornahme beauftragt, nachgewiesen werden, im Zweifel durch mindestens zwei Vergleichsangebote.
5. Die Haftung ist im Übrigen beschränkt auf einen Aufwand, der vermieden hätte werden können, wenn der Auftraggeber mit zumutbaren Mitteln den Aufwand hätte verhindern können, wenn er das Produkt vor Einbau geprüft und entsprechend reagiert hätte.  
Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn RS ETECHNIK GBR bzw. ein Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
6. RS ETECHNIK GBR übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer der gelieferten/eingebauten Produkte, insbesondere nicht, wenn diese unter erschwerten vorher nicht bekannten Bedingungen genutzt werden.
7. Sind gelieferte Waren nach Vorgaben des Kunden gefertigt, ausgeführt oder verbaut worden, so geht losgelöst von einer zwingenden Haftung nach Produkthaftungsgesetz bzw. einer zwingenden Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit immer, dass RS ETECHNIK GBR nicht verantwortlich dafür ist, dass die Produkte für die vom Auftraggeber gewünschte Anwendung geeignet sind.
8. Ein Sachmangel liegt nicht vor, wenn sich ein von RS ETECHNIK GBR geliefertes Produkt natürlich abnutzt, wenn das gelieferte Produkt nicht entsprechend den erwarteten Bedingungen eingesetzt wird, gewartet wird oder sich fehlerhafte und nachlässige Behandlung ergibt. Eine Haftung besteht auch nicht, sofern ein Mangel so unwe-

sentlich ist, dass die übliche Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Produkts nicht beeinträchtigt ist.

9. Sofern ein Kunde seinerseits in Anspruch genommen wird, beispielsweise durch einen Verbraucher, so können Rückgriffsansprüche nach BGB nur im gesetzlichen Umfang vorgenommen werden. Im Verhältnis zu seinen Kunden hat der Auftraggeber alles zu tun, um den Schaden möglichst klein zu halten.

## **IX. Haftung**

1. Aufwendungen, Ersatzansprüche und Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt, egal aus welchem Rechtsgrund. Schadenersatzansprüche bestehen, auch wenn solche aus unerlaubten Handlungen oder Ersatz von Mängel- folgeschäden wegen schuldhafter Verletzung und vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind und auf erlangtem Gewinn beruhen. Dies gilt nur nicht, wenn er RS ETECHNIK GBR, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen wesentlicher Vertragspflichten bestehen bzw. wenn eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
2. Die Haftung im Fall wesentlicher Vertragspflichten, ohne Vorsatz und Fahrlässigkeit und ohne eine Beeinträchtigung von Leben, Körper, Gesundheit oder Verstoß gegen eine Beschaffenheitsgarantie ist beschränkt auf vertragstypische vorhersehbare Schäden.
3. Gehaftet wird nicht für das Abhandenkommen oder die Verschlechterung von Material, welches der Kunde im Rahmen des Auftrags beistellt. Diebstahlschutz gilt wie für eigene Waren. Auch hier gilt natürlich die Haftungsregelung wieder mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Regelungen und Beweislast bleiben unberührt.

## **X. Geheimhaltung**

1. RS ETECHNIK GBR und der Kunde verpflichten sich, sämtliche „vertrauliche Informationen“ streng geheim zu halten, diese Informationen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen und für andere Zwecke als zur Vertragsdurchführung zu nutzen. Dies gilt gegenüber Dritten als auch hinsichtlich des unbefugten Zugriffs angestellter oder freier Mitarbeiter sofern die Nutzung von Informationen nicht zur Durchführung des Vertrages zwingend weitergegeben werden müssen.
2. Als vertrauliche Information sind Marketing, Geschäftsunterlagen, technische, wissenschaftliche, finanzielle und andere Informationen und Spezifikationen, Entwürfe, Pläne, Software, Verfahrenstechniken, Zeichnungen und Konstruktionen anzusehen oder solche Informationen, die im Verhältnis der beiden Vertragsparteien als vertraulich bezeichnet werden bzw. unter Abwägung wechselseitiger Interessen als vertraulich anzusehen sind.

3. Als nicht als vertrauliche Informationen sind Informationen anzusehen, die öffentlich zugänglich sind, allgemein bekannt sind und auch ohne, dass darüber geschäftlich diskutiert und verhandelt wurde, als für jedermann zugänglich anzusehen sind.

## **XI. Datenschutz**

Wir verwenden Ihre Bestandsdaten ausschließlich zur Abwicklung Ihres Auftrags. Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Bundesdatenschutzgesetz (BDGSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) von uns gespeichert und verarbeitet. Sie haben jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten einschließlich Ihrer Haus-Adresse und E-Mail-Adresse nicht ohne Ihre ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind unsere Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten benötigen (z. B. das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen und das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut). In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch nur auf das erforderliche Minimum. Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre durch uns verwalteten Daten gegen zufällig oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

## **XII. Verjährung**

1. Die Ansprüche des Auftraggebers, egal aus welchen Rechtsgründen, unterliegen, sofern nicht vorab etwas anderes vereinbart wurde, einer 12monatigen Verjährung. Insbesondere gilt diese Frist ab Lieferung oder Abnahme der Ware bzw. wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet mit Beginn des Annahmeverzugs.
2. Im Übrigen gelten, sofern ein Schaden nicht auf dem gelieferten Produkt selbst basiert, die gesetzlichen Fristen.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ohne Bedeutung auf die Gültigkeit der anderen Regelung innerhalb dieser AGB. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist zu ersetzen durch eine solche wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.
2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder ähnliches, so ist der Gerichtsstand für beide Teile und für alle Streitigkeiten der zuständige Gerichtsstand von RS ETECHNIK GBR RS ETECHNIK GBR ist berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu ver-

klagen. Erfüllungsort für Zahlungsansprüche von RS ETECHNIK GBR ist der Geschäftssitz von RS ETECHNIK GBR

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.